

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit

Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

Ansprechpartner

Frau Dr. Brüggemann

Telefon 03871 722 - 3901 | **Fax** 03871 722-77 - 3999

E-Mail veterinaeramt@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
3903-020-2017 – AI Boizenburg	Parchim	527	10. Februar 2017

14. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom H5N8 bei Wildvögeln

Hiermit wird aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei einem Mäusebussard im Ortsteil Bahlendorf der Stadt 19258 Boizenburg/Elbe Folgendes angeordnet:

I. Sperrbezirk

Um den Fundort des tot aufgefundenen Mäusebussards im Ortsteil Bahlendorf der Stadt Boizenburg/Elbe wird ein Sperrbezirk mit einem Radius von mindestens 3 km wie folgt festgelegt (Anlage Kartenauszug innerhalb der roten Markierungslinie):

Vom Sperrbezirk betroffen sind:

- in der Stadt Boizenburg/Elbe die Stadt Boizenburg selbst sowie die Ortsteile Bahlen, Bahlendorf, Boizenburg/Bahnhof, Gothmann, Schwartow und Vier
- in der Gemeinde Teldau die Natur- und Wirtschaftsflächen am Rand zur Gemeindegrenze zur Stadt Boizenburg/Elbe nördlich der Sude beginnend, die B195 kreuzend bis zur Gemeindegrenze zu Neu Gülze
- in der Gemeinde Neu Gülze die Ortsteile und Ortslagen Neu Gülze und Gamm

II. Beobachtungsgebiet

Um den Fundort des tot aufgefundenen Mäusebussards gilt das Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km, wie es in der 13. Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom H5N8 bei Wildvögeln sowie zur Aufhebung der 12. Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln vom 03.02.2017 (berichtigt 06.02.2017) am 07.02.2017 ausgewiesen worden ist.

Gemäß § 56 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung gelten für die Dauer von 21 Tagen nach Festlegung der Sperrbezirke folgende Schutzmaßnahmen:

- Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden. Ausnahmen von diesem Verbot können von meinem Fachdienst bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.
- Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
- Tierhalter haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung meines Fachdienstes gejagt werden.
- Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

- Nach Ablauf der 21 Tage gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen wie für das Beobachtungsgebiet entsprechend.

Gemäß § 56 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung gelten für das Beobachtungsgebiet folgende Schutzmaßnahmen:

- Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel nicht verbracht werden.
- Für die Dauer von mindestens 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen
 - a) gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden
 - b) darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung meines Fachdienstes gejagt werden.

Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat bis zur Aufhebung der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

Die zuständige Behörde kann für das Beobachtungsgebiet Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Innerhalb des Sperrbezirks gelegene Ställe oder sonstige Standorte, in denen Vögel gehalten werden, dürfen bis zur Aufhebung der Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietsfestlegung nicht von betriebsfremden Personen betreten werden. Dies

gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie für die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

Von diesem Verbot kann die zuständige Behörde Ausnahmen genehmigen, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

Begründung:

In den elbnahen Gemarkungen des Landkreises Ludwigslust-Parchim wurden in den letzten Tagen mehrere verendete Wildvögel aufgefunden. Bei zwei Schwänen und einem Mäusebussard wurde das hochpathogene aviäre Influenza A Virus vom Subtyp H5N8 nachgewiesen. Die Fundorte lagen in einem solchen Zusammenhang, dass von einem Infektionsgeschehen in der Wildvogelpopulation ausgegangen werden muss. Unter Berücksichtigung der betroffenen Wildvogelarten und deren Verhalten ist es erforderlich, die Restriktionsgebiete zusammenzufassen und anzupassen.

Auf Grund des § 55 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung legt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der Strukturen des Handels, der örtlichen Gegebenheiten, das Vorhandensein von Schlachtstätten, natürlichen Grenzen, ökologischen Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten um den Fundort des erlegten oder tot aufgefundenen Wildvogels einen Sperrbezirk von mindestens 3 km Radius und ein Beobachtungsgebiet von mindesten 10 km Radius fest.

Die Geflügelpest ist eine hoch infektiöse und von hoher Mortalität gekennzeichnete Viruserkrankung von Geflügel und anderen Vögeln, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und die Gesundheit von Geflügelbeständen ernsthaft gefährden sowie die Produktivität der Geflügelwirtschaft stark beeinträchtigen kann. Das Tierseuchengeschehen zeigt starke Ausbreitungstendenz wie der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln in Deutschland in weiteren europäischen Ländern belegt. Bei einer Weiterverbreitung der Geflügelpest bei Wildvögeln erhöht sich das Risiko des Viruseintrages in Hausgeflügelbestände. Beim Eintrag in Hausgeflügelbestände ist mit hohen Tierverlusten, wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen zu rechnen. Um Schaden vom Allgemeinwohl abzuwenden, sind alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Nach dem Willen des Gesetzgebers stehen dabei die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit zurück.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus § 37 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) ergibt sich, dass die

Anfechtung einer Anordnung keine aufschiebende Wirkung hat, wenn die Anordnung auf eine Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 1 oder 2, § 26 Abs. 1 oder 2 Nummer 1 oder auf § 39 Abs. 2 TierGesG gestützt ist und Maßnahmen nach Satz 1 angeordnet worden sind. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber bereits zum Ausdruck gebracht, dass auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Anfechtung auf Grund der Eilbedürftigkeit bestimmter Maßnahmen nicht in Betracht kommt. Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht in dem Katalog des § 37 Satz 1 TierGesG genannt sind, die aber in Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen, die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Ohne das Wirksamwerden der in § 56 der Geflügelpestverordnung genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und der damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann der Ausgang eines unter Umständen lang andauernden gerichtlichen Hauptsacheverfahrens nicht abgewartet und die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche nicht in Kauf genommen werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

IV. **Inkrafttreten**

Abweichend von der gesetzlichen Regelung tritt diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Abweichend von der gesetzlichen Regelung bleibt das Beobachtungsgebiet bis zur ausdrücklichen Aufhebung der 13. Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom H5N8 bei Wildvögeln sowie zur Aufhebung der 12. Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung über Schutzmaßnahmen nach dem Ausbruch der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 bei Wildvögeln vom 03.02.2017 (berichtigt 06.02.2017) vom 07.02.2017.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Str. 25, 19370 Parchim, einzulegen.

Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 in 19055 Schwerin beantragt werden.

Im Auftrag

Dr. Brüggemann
Amtstierärztin

Anlage: Kartenausschnitt

